

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 36 (1932-1933)
Heft: 7

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— ich tat, als ob ich nichts gesehen und gehört hätte. Aber ich hatte etwas gesehen. Ich hatte meine Großmutter gesehen. Sie saß am Fenster im ersten Stock — verflucht, dieses Fenster! — und hatte alles beobachtet. Sie wartete mit starrem Gesicht. Sie wartete, daß ich meinen Bruder verteidigen würde. Sie wartete vergeblich. Der Junge ging pfeifend mit dem Stock weg.

Dick lief auf seinen dicken Beinchen nach Hause, wo ihn die mitleidige Köchin in Empfang nahm, und ich folgte zögernd. Im Vestibül kam mir meine Großmutter entgegen. Sie sagte kein Wort. Sie sah mich nur an, eine Sekunde den Kopf schüttelnd. Sie hatte uns sehr lieb — aber das hätte sie nicht tun dürfen. Erwachsene wissen so oft nicht, was sie mit einem einzigen Wort, einer Gebärde, einem Blick im Herzen eines Kindes zerbrechen können.“

Phil unterbrach sich durch ein Hüfteln und beendete dann seine Erzählung.

„Ich habe diesen Blick niemals vergessen können. Und also auch nicht, was diesen Blick aus den treuen, lieben Augen hinter den dicken Brillengläsern verursacht hatte: Ich war feige gewesen. Ich hatte das Ärgste getan, was ein Mann überhaupt nur tun kann. Wollt Ihr behaupten, daß das nichts zu bedeuten hat? Es bedeutet alles im Leben eines Mannes. Die Erinnerung sticht und brennt — dies ist bei weitem meine tiefste Schande. Denke ich daran, so leide ich ebenso qualvoll wie unter jenem stillen Blick ...“

Die Frau erhob sich und ging auf ihn zu. Sie mußte auf den Zehenspitzen stehen, um ihn auf die Stirn zu küssen. Dann sagte sie mit zitternder Stimme:

„Du hättest das nicht erzählen sollen!“

(übersetzt von Willy Blocher.)

Ärztlicher Ratgeber.

Von Dr. W. S.

Die Verhütung des Haarausfalles.

Bei der Beurteilung aller den Haarwuchs fördernden Maßnahmen ist zu beachten, daß im allgemeinen das Haarwachstum an symmetrischen Stellen gleich ist und in direktem Verhältnis zum Durchmesser der Haare steht. Alter, Geschlecht und Haarfarbe sind hier von unwesentlichem Einfluß. Bemerkenswert ist, daß in den exakten Versuchen festgestellt werden konnte, daß das wiederholte Schneiden der Haare oder Rasieren keine Änderung im Längenwachstum oder in der Dicke des Einzelhaares herbeiführt. Was die Verhütung des Haarausfalles anlangt, so kommt es auf die Ursache an. Die wichtigsten Ursachen sind der Haarausfall infolge übermäßiger Talgabscheidung und infolge des Alters. Die Verhütung besteht in geeigneter Pflege des Haares und des Haarbodens. Diese Pflege hat möglichst frühzeitig einzusetzen. Bei Knaben ist das regel-

mäßige Kurzscheren des Kopfhaares zu empfehlen, um auf diese Weise ein besseres Sauberhalten der Haare zu erreichen. Jede Woche soll das Haar mit flüssiger Kaliseife oder mit überfetteter Seife gewaschen werden. Bei den Mädchen ist das häufige Waschen nicht so notwendig; zur Entfernung des Staubes soll es aber täglich trocken gebürstet werden. Ist das Haar sehr fett, so ist die Behandlung mit spirituösen Haarwässern am Platze. Ist das Haar zu trocken, so kann es mit Salben eingerieben werden. Ist der Haarausfall nach schwächenden Krankheiten eingetreten, so ist eine Hebung des Allgemeinbefindens durch allgemeine Maßnahmen zu empfehlen. Diese richten sich nach der Konstitution des Patienten und je nachdem es sich um schwächliche, unterernährte oder nervöse Personen handelt. Stärkungsmittel, Diät, unter Umständen Massage und Gymnastik verbessern den Allgemeinzustand und dienen zur Herstellung besserer Ernährungsverhältnisse.

Redaktion: Dr. Ernst Eschmann. Zürich 7, Rütlistr. 44. (Beiträge nur an diese Adresse!) Unverlangt eingesandten Beiträgen muß das Rückporto beigelegt werden. Druck und Verlag von Müller, Berder & Co., Wolfbachstr. 19, Zürich.

Insertionspreise für Schweiz. Anzeigen: $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 180.—, $\frac{1}{2}$ Seite Fr. 90.—, $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 45.—, $\frac{1}{8}$ Seite Fr. 22.50, $\frac{1}{16}$ Seite Fr. 11.25 für ausländ. Ursprungs: $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 200.—, $\frac{1}{2}$ Seite Fr. 100.—, $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 50.—, $\frac{1}{8}$ Seite Fr. 25.—, $\frac{1}{16}$ Seite Fr. 12.50

Wenige Anzeigenannahme: Aktiengesellschaft der Unternehmungen Rudolf Mosse, Zürich, Basel, Bern und Agenturen.

e) Der Abonnent ist verpflichtet, allfällige Adressänderungen dem Verlag unverzüglich anzuzeigen und dem Verlag davon Kenntnis zu geben, falls er eine Nummer nicht erhalten hat.

§ 5. Die Versicherungssummen betragen pro versicherte Person:

Fr. 1000.— im Todesfall,

Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

§ 6. I. Die Todesfallentschädigung wird geschuldet, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern und beim Fehlen solcher den Eltern, und falls auch solche nicht vorhanden sind, seinen Geschwistern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterbliebenen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunsten der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.

II. Die Invaliditätsentschädigung wird geschuldet, wenn infolge des Unfalles sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an die Arbeitsfähigkeit des Versicherten bleibend völlig aufgehoben oder bleibend beeinträchtigt wird. Bei Ganzinvalidität besteht die Entschädigung in der vollen Versicherungssumme und bei Teilinvalidität in einem nach dem Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Der Verlust bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits verkrüppelten, verstümmelten oder gebrauchsunfähigen Körperteiles begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für bleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher taxiert werden, als sie zu taxieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte Person betroffen hätte.

Kann nach Schluß des Heilverfahrens noch nicht sicher festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Verlust beider Augen oder vollständige Aufhebung ihrer Sehkraft, der Verlust oder die vollständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fußes, unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärztlicher Gutachten, wobei die folgenden Grundsätze verbindlich sind:

1. Bei gänzlichem Verlust oder gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Invaliditätsätze:

	rechts	links
ein Arm oder eine Hand	60%	50%
ein Bein im Hüftgelenk		60%
ein Bein im Oberschenkel		50%
ein Bein im Unterschenkel oder ein Fuß		40%
ein Auge		25%
Gehör auf einem Ohr		10%
Gehör auf beiden Ohren		60%
Daumen	20%	18%
Zeigefinger	12%	8%
Mittelfinger	8%	6%
Ringfinger	6%	6%
Kleinfinger	6%	6%
Großzehe		8%

Für unheilbare Nervenkrankheiten als Folge eines versicherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschädigung höchstens 20%.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil der vorstehend für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen oder dergleichen, berechtigen zu keiner Entschädigung.

2. In den vorstehend nicht genannten Fällen bleibender teilweiser Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten, unter Berücksichtigung seiner Berufstätigkeit, durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz der für den Ganzinvaliditätsfall versicherten Summe.

§ 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Ursache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Unfalles.

2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 8. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität; desgleichen wird für einen und denselben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel ob die verunglückte Person durch ein oder mehrere Abonnements der Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ versichert war.

Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Deckung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleichmäßig herabgesetzt.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen.

Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewilligen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumelden unter Beifügung:

- a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über den Unfallhergang;
- b) der Versicherungsbestätigung;
- c) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.

§ 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig Sorge zu tragen.

Der Versicherte bzw. seine Angehörigen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zu-

tritt zum Verletzten zu gestatten und dem Vertrauensärzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Ärzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen anderer Unfälle oder Erkrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Auskunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Wissen und Können jede von ihr gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärztliche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft kann unter Androhung der Säumnisfolgen den Versicherten bzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellschaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, sowie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich, sofern nicht die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Eine ohne Verschulden erfolgte Verletzung kann sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

§ 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Versicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sitzes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

§ 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.